



Öffentliche Materialien zur 21. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2019/20

am 23. Juni 2020 18:15 Uhr im digitalen Konferenzraum. Dazu nutzen wir ab jetzt den für uns kostenfreien Big Blue Button Server der Fakultät für Mathematik und Informatik. Diesen Raum solltet ihr mit allen gängigen Browsern nutzen können:

<https://bbb.fmi.uni-jena.de/b/jon-kwk-a63>

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1	Berichte	18:15–19:00 Uhr
TOP 2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	19:00–19:15 Uhr
TOP 3	Diskussion & Beschluss: Anschaffungen KoKoS-Budget (Konrad Linke)	19:15–19:30 Uhr
TOP 4	Diskussion & Beschluss: Aufwandsentschädigung Vorstand (Jonathan Schäfer)	19:30–19:45 Uhr
TOP 5	1. Lesung: Änderung der Satzung (Maximilian Weber)	19:45–20:15 Uhr
TOP 6	Diskussion & Beschluss: Kostenlose Menstruations-Hygiene an der FSU (Jusos Hochschulgruppe)	20:15–20:45 Uhr
TOP 7	Diskussion & Beschluss: Antrag auf Anschaffung von Hardware (Felix Graf)	20:45–21:15 Uhr
TOP 8	Diskussion & Beschluss: Benennung einer studentischen Vertretung beim Projekt Friedolin 2.0 (Marcel Horstmann)	21:15–21:35 Uhr
TOP 9	Diskussion & Beschluss: Genehmigung eines Offenen Briefs (Tim Hefner, Max Schröder)	21:35–22:05 Uhr
TOP 10	Diskussion & Beschluss: Statement zum Weltblutspendetag (Marcel Julian Paul)	22:05–22:35 Uhr
TOP 11	Diskussion & Beschluss: Einführung eines StuRa-Accounts auf Instagram (Marcel Julian Paul, Laura Steinbrück)	22:35–23:05 Uhr
TOP 12	Sonstiges	23:05–23:20 Uhr

*Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Diese Tops können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

TOP 3 Konrad Linke

Diskussion & Beschluss: Konrad Linke

Antragstext von Konrad Linke:

Lieber Vorstand,

ich möchte vom Hausbudget neue Rechner für den PC-Pool anschaffen. Das Geld ist da, die PCs sind über 10 Jahre alt und haben nur noch Windows 7 (dürfen entsprechend nicht mehr genutzt werden). Ich habe schon mit dem FSU-Rechenzentrum, das die Einrichtung und Betreuung übernimmt, Rücksprache gehalten wegen der notwendigen Hardware und Software. Sebastian ist auch schon informiert. Da es sich um einen größeren Betrag handelt (3000,- EUR) müsste das vom StuRa genehmigt werden. Was ist die formelle Vorgabe, was so einen Antrag anbelangt? Wer muss den Antrag einbringen?

Wichtig: es geht vom KoKoS-Budget ab, hat nichts mit dem StuRa-Haushalt zu tun. Der Betrag ist nur so hoch, dass der Stura das noch absegnen sollte.

Beste Grüße,

Konrad

Beschlusstext:

Hiermit genehmigt der Studierendenrat der Universität Jena, gemäß vertraglicher Vereinbarung bezüglich dem Haus auf der Mauer (IC), die Freigabe von finanziellen Mitteln aus den eigenen Finanzmitteln des Haus auf der Mauer (Kontonummer 0251555900) in Höhe von 3.000 EUR. Die Beschaffung kann über den Studierendenrat erfolgen.

TOP 4 Aufwandsentschädigung Vorstand

Diskussion & Beschluss: Vorstand

Antragstext von Vorstand:

Die Aufgaben als Vorstandsmitglied umfassen verschiedene Tätigkeitsfelder, wie Vor- und Nachbereitung der Gremiumssitzungen, die öffentlichwirksame Außenvertretung, Leitung und Koordination der gesamten internen Abläufe im Studierendenrat, Erstellung und Koordination eigener Projekte, Mitarbeit in Referaten etc.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der FSU Jena beschließt Jil Diercks eine Aufwandsentschädigung ab inklusive Juni in Höhe von 200 € monatlich bis zum Ende ihrer Vorstandszeit auszu zahlen.

TOP 5 Änderung der Satzung

1. Lesung: Maximilian Weber

Antragstext von Maximilian Weber:

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes, Sehr geehrte Mitglieder des StuRas, Sehr geehrte Mitglieder des Innenreferates,

Mit Ausscheiden durch Zeitablauf des einen Mitgliedes in der Schiedskommission und der Kandidatur des anderen für den StuRa steht die Beschlussfähigkeit der Schiedskommission aufs Neue infrage. Bereits im Januar, also noch weit vor den Corona-Maßnahmen, bewarb sich ein Student für die Schiedskommission. Seither wurde aber davon abgesehen, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, um somit die Schiedskommission halbwegs rechtssicher beschlussfähig zu halten.

Eigentlich sieht die Satzung ja vor, dass die Schiedskommission als Kollegialorgan aus 5 Mitgliedern besteht. Darauf baut auch die Geschäftsordnung der Schiedskommission. Ein Vorgehen bei weniger Mitgliedern ist explizit nicht geregelt, sodass mehrere Auslegungen möglich sind.

Folglich möchte ich einen Antrag auf Satzungsänderung stellen, um die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses zu beschleunigen und vor allem zu strukturieren:

I. Änderung des § 30 der Satzung wie folgt:

§ 30 Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen, der Fachschaftsordnungen, ihrer weiteren Ergänzungsordnungen, sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

II. Einfügen eines neuen § 31a der Satzung wie folgt:

§ 31a Wahl der Mitglieder der Schiedskommission

(1) ¹Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. ²Er besteht aus zwölf Mitgliedern. ³Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.

(2) ¹Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen des Gemeinsamen Ausschusses benötigt. ²Die Bewerber sind jeweils einzeln vor der Wahl anzuhören und auf die Vertrautheit mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft in angemessenem Rahmen zu überprüfen. ³Die Wahl in die Schiedskommission bedarf der Annahme des Bewerbers. ⁴Die Ablehnung des Bewerbers ist diesem zu begründen; die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. ⁵Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie insbesondere die Gründe für die Ablehnung sind zu protokollieren.

(3) ¹Der Gemeinsame Ausschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach Ende der Ausschreibungsphase durch den Vorstand des Studierendenrates einberufen, sofern eine Bewerbung eingegangen ist. ²Wird der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb dieses Monats einberufen, so gelten die Bewerber als in die Schiedskommission durch den Gemeinsamen Ausschuss gewählt, es sei denn, der Vorstand der Studierendenschaft hat die Nichteinberufung nicht zu vertreten. ³Haben sich mehr Studierende beworben als Mandate für die Schiedskommission ausgeschrieben sind, so gelten jeweils die als gewählt im Sinne des Satzes 2 1. Halbsatz, deren Bewerbungen am frühesten eingegangen sind. ⁴Ist für den Vorstand des Studierendenrates absehbar, dass eine Einberufung des Gemeinsamen Ausschuss innerhalb des Monats nicht möglich ist, so zeigt er dies der Schiedskommission sowie den Bewerbern unverzüglich an; die Wirkungen des Satzes 2 1. Halbsatz treten dann nicht ein. ⁵Zeigt er dies an, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich nach Wegfall der Gründe, welche der rechtzeitigen Einberufung entgegenstanden, einzuberufen – spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsphase. ⁶Verstreicht auch diese Frist von zwei Monaten, so gelten die Bewerber entsprechend der Sätze 2 1. Halbsatz und 3 gewählt.

(4) ¹Werden Bewerber aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 in die Schiedskommission gewählt, so kann der Vorstand des Studierendenrates innerhalb einer Woche nach fingierter Wahl des Bewerbers in die Schiedskommission Einspruch bei der Schiedskommission erheben. ²Liegen Gründe vor, durch die der Vorstand der Studierendenschaft die Nichteinberufung nicht zu vertreten hat gem. Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz, so erklären die restlichen Mitglieder der Schiedskommission die Wahl für nichtig. ³Über das Vorliegen der Gründe entscheiden die restlichen Mitglieder der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches. ⁴Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb dieser zwei Wochen nach Eingang des Einspruches, so ist dem Einspruch stattgegeben und die Wahl annulliert.

(5) ¹Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. ²Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. ³Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. ⁴Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest; sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist diesmal nicht erforderlich nach § 50 Absatz 2 der Satzung. Ich hoffe, dass mein Änderungsvorschlag einen angemessenen Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommission und dem Wahlrecht des Gemeinsamen Ausschusses schafft.

Mit freundlichen Grüßen, Maximilian Weber

Sehr geehrte Mitglieder des StuRa-Vorstandes,

Bei Erstellung der Sitzungsunterlagen für die nächste StuRa-Sitzung möchte ich gerne, dass mein Antrag vom 20.05.2020 wie folgt ergänzt wird bzw. geändert.

Im Nachhinein sind mir nämlich noch Punkte aufgefallen, die Anlass einer Diskussion werden könnten, die ich im vornherein daher klargestellt haben will. Außerdem bin ich darauf aufmerksam geworden, dass bereits bei der letzten Sitzung Marcel Horstmann sich des Themas angenommen hat.

A. Änderung des § 31a Absatz 5 des ursprünglichen Antrags wie folgt:

(5) 1Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission erheben. 2Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. 3Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. 4Es gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an das Ende der Ausschreibungsphase die Verkündung des Beschlusses der Schiedskommission tritt. 5Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest. 6Sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

- Begründung: Zum einen wird das redaktionelle Versehen behoben, dass im ursprünglichen Antrag die Nummerierung der Sätze falsch erfolgte. Zum anderen wird verhindert, dass der Gemeinsame Ausschuss die Wahl durch Nichteinberufung verzögert. Gegen dieses Vorgehen richtet sich ja der gesamte Antrag. Neu ist somit der Satz 4 sowie die Trennung des Satzes 5 in die Sätze 5 und 6.

B. Ergänzung des ursprünglichen Antrags um folgende Punkte:

III. Einfügen eines neuen Absatzes 5 in § 49 der Satzung.

(5) 1Die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf Bewerbungen, deren Ausschreibungsphase bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen war, aber über die noch kein Gemeinsamer Ausschuss befunden hat. 2Auf bei Inkrafttreten laufende, noch nicht abgeschlossene Ausschreibungsphasen sowie auf zukünftige Ausschreibungsphasen ist die Regelung dagegen vollumfänglich anwendbar.

- Begründung: Damit soll klargestellt werden, dass mein Antrag keine rückwirkende Geltung entfalten soll, somit der Bewerber von der Januar-Ausschreibung nicht ohne Wahl des GA in die Schiedskommission einfach per Satzungsänderung gelangen soll.

IV. Stellungnahme zu Alt-TOP09 lit. C der letzten Sitzung: Antrag auf Satzungsänderung von Marcel Horstmann

Es ist sehr zu begrüßen, dass sich Marcel Horstmann dieser Problematik bereits angenommen hat. Gleichwohl greift sein Ansatz zu kurz und ist im Ergebnis ungeeignet, die Situation tatsächlich zu lösen. So wird zwar die Zuständigkeit der Einladung geregelt, aber es werden keine Fristen und deren Folgen bei Nichteinhaltung statuiert. Folglich müsste dennoch erstmal irgendjemand den Gemeinsamen Ausschuss einberufen, damit er sich einen Vorsitzenden wählen kann. Solange dies nicht geschieht, solange wird auch nicht über die Bewerbungen entschieden. Und auch danach liegt es im Gutdünken des Vorsitzenden, ob und wann er endlich mal eine Sitzung einberuft. In der Konsequenz führt das dazu, dass trotz Bewerbungen der Gemeinsame Ausschuss nicht tagt - mithin keine wesentliche Änderung zur derzeitigen Situation bewirkt wird.

Dadurch, dass die Bewerbungen beim Vorstand des Studierendenrates eingehen, wird durch die Wahl eines Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses auch die Verantwortungskette nur verlängert und somit Transaktionskosten in zeitlicher Hinsicht nur erhöht bei der Einberufung. Es spricht aber indes nichts dagegen, dass sich der Gemeinsame Ausschuss einen Vorsitzenden wählt, der die Sitzung leitet, sowie einen Protokollführer, der das Sitzungsprotokoll erstellt.

C. Ergänzung des § 31a Absatz 1 des ursprünglichen Antrags wie folgt:

(1) [Sätze 1 bis 3] 4Der Gemeinsame Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Leitung der Sitzung sowie einen Protokollführer zur Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- Begründung: Insofern wird auf den Antrag von Marcel Horstmann Bezug genommen und dessen Vorschlag zur Wahl eines Vorsitzenden aufgegriffen.

Ich hoffe, dass mein Anliegen soweit verständlich geworden ist. Wenn nicht, so bitte ich um Rückmeldung, sodass ich den Antrag nochmal in zusammengesetzter Form übersende.

Mit freundlichen Grüßen, Maximilian Weber

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der FSU Jena beschließt: I. eine Änderung des § 30 der Satzung wie folgt:

§ 30 Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen, der Fachschaftsordnungen, ihrer weiteren Ergänzungsordnungen, sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

II. das Einfügen eines neuen § 31a der Satzung wie folgt:

§ 31a Wahl der Mitglieder der Schiedskommission

(1) ¹Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. ²Er besteht aus zwölf Mitgliedern. ³Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.

(2) ¹Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen des Gemeinsamen Ausschusses benötigt. ²Die Bewerber sind jeweils einzeln vor der Wahl anzuhören und auf die Vertrautheit mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft in angemessenem Rahmen zu überprüfen. ³Die Wahl in die Schiedskommission bedarf der Annahme des Bewerbers. ⁴Die Ablehnung des Bewerbers ist diesem zu begründen; die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. ⁵Die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses sowie insbesondere die Gründe für die Ablehnung sind zu protokollieren.

(3) ¹Der Gemeinsame Ausschuss wird jeweils innerhalb eines Monats nach Ende der Ausschreibungsphase durch den Vorstand des Studierendenrates einberufen, sofern eine Bewerbung eingegangen ist. ²Wird der Gemeinsame Ausschuss nicht innerhalb dieses Monats einberufen, so gelten die Bewerber als in die Schiedskommission durch den Gemeinsamen Ausschuss gewählt, es sei denn, der Vorstand der Studierendenschaft hat die Nichteinberufung nicht zu vertreten. ³Haben sich mehr Studierende beworben als Mandate für die Schiedskommission ausgeschrieben sind, so gelten jeweils die als gewählt im Sinne des Satzes 2 1. Halbsatz, deren Bewerbungen am frühesten eingegangen sind. ⁴Ist für den Vorstand des Studierendenrates absehbar, dass eine Einberufung des Gemeinsamen Ausschuss innerhalb des Monats nicht möglich ist, so zeigt er dies der Schiedskommission sowie den Bewerbern unverzüglich an; die Wirkungen des Satzes 2 1. Halbsatz treten dann nicht ein. ⁵Zeigt er dies an, so hat er den Gemeinsamen Ausschuss unverzüglich nach Wegfall der Gründe, welche der rechtzeitigen Einberufung entgegenstanden, einzuberufen – spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf der Ausschreibungsphase. ⁶Verstreicht auch diese Frist von zwei Monaten, so gelten die Bewerber entsprechend der Sätze 2 1. Halbsatz und 3 gewählt.

(4) ¹Werden Bewerber aufgrund des Absatzes 3 Satz 2 in die Schiedskommission gewählt, so kann der Vorstand des Studierendenrates innerhalb einer Woche nach fingierter Wahl des Bewerbers in die Schiedskommission Einspruch bei der Schiedskommission erheben. ²Liegen Gründe vor, durch die der Vorstand der Studierendenschaft die Nichteinberufung nicht zu vertreten hat gem. Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz, so erklären die restlichen Mitglieder der Schiedskommission die Wahl für nichtig. ³Über das Vorliegen der Gründe entscheiden die restlichen Mitglieder der Schiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Einspruches. ⁴Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb dieser zwei Wochen nach Eingang des Einspruches, so ist dem Einspruch stattgegeben und die Wahl annulliert.

(5) ¹Fühlt sich ein Bewerber zu Unrecht vom Gemeinsamen Ausschuss abgelehnt, so kann er innerhalb einer Woche nach Ablehnung Einspruch bei der Schiedskommission

erheben. ²Die Schiedskommission überprüft nach dem allgemeinen Verfahren nach § 34, ob eine willkürliche Ablehnung vorlag. ³Stellt sie eine willkürliche Ablehnung fest, so beauftragt sie den Vorstand des Studierendenrates, den Gemeinsamen Ausschuss einzuberufen, sowie den Gemeinsamen Ausschuss, die Wahl erneut vorzunehmen, diesmal aber willkür- und diskriminierungsfrei. ⁴Es gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an das Ende der Ausschreibungsphase die Verkündung des Beschlusses der Schiedskommission tritt. ⁵Sollte jedoch die Höchstmitgliederzahl der Schiedskommission von 5 Mitgliedern bereits erreicht sein, so stellt die Schiedskommission lediglich die Willkürlichkeit der Ablehnung fest. ⁶Sollte sich der willkürlich abgelehnte Bewerber später nochmal erneut für die Schiedskommission bewerben, so ist er in seiner Bewerbung zu bevorzugen, sofern nicht andere Bewerber als geeigneter gelten.

III. Das Ergänzen des §49 um einen Absatz (5): (5) ¹Die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz findet keine Anwendung auf Bewerbungen, deren Ausschreibungsphase bereits vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung abgeschlossen war, aber über die noch kein Gemeinsamer Ausschuss befunden hat. ²Auf bei Inkrafttreten laufende, noch nicht abgeschlossene Ausschreibungsphasen sowie auf zukünftige Ausschreibungsphasen ist die Regelung dagegen vollumfänglich anwendbar.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist diesmal nicht erforderlich nach § 50 Absatz 2 der Satzung. Ich hoffe, dass mein Änderungsvorschlag einen angemessenen Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Schiedskommission und dem Wahlrecht des Gemeinsamen Ausschusses schafft.

TOP 6 Kostenlose Menstruations-Hygiene an der FSU

Diskussion & Beschluss: Jusos Hochschulgruppe

Antragstext von Jusos Hochschulgruppe:

Auf unseren Toiletten gibt es kostenlose Hygiene-Artikel: Klopapier. Warum gibt es dort dann nicht auch kostenlose Hygieneprodukte für Frauen, die immerhin 50% unserer Bevölkerung ausmachen? Frauen* haben sich nicht selbst ausgesucht zu menstruieren, ohne die Menstruation jedoch, gäbe es keine*n einzige*n von uns.

Dass Frauen* diese Kosten an keiner Stelle in ihrem Leben kompensiert werden, stellt eine Geschlechter-Ungerechtigkeit dar. Diese gipfelte bislang sogar in dem erhöhten Steuersatz von 19% auf Menstruationshygiene-Artikel. Doch selbst mit dem gesenkten Steuersatz können die Ausgaben für viele Frauen* eine deutliche Mehrbelastung sein, vor allem für Frauen, die finanziell sowieso schlechter gestellt sind. Es trifft also wie so oft die Schwachen in unserer Gesellschaft besonders hart.

Persönlich sind uns zumindest keine staatlichen Werkzeuge bekannt, um diese unfreiwillige Mehrbelastung auszugleichen, wie zum Beispiel ein erhöhter BAföG-Bedarfssatz für Frauen*. Nochmal: Frauen* haben sich nicht ausgesucht zu menstruieren und haben zwangsläufig Ausgaben, ob sie wollen oder nicht. Zusätzlich würde die Ausgabe von kostenlosen Hygiene Artikeln für Frauen* die Tabuisierung der Menstruation in unserer Gesellschaft bekämpfen und als das darstellen was sie ist: das Natürlichste der Welt. Diese Ungerechtigkeit und Tabuisierung wollen wir mit diesem Antrag, zumindest an der FSU, beenden. Nach dem Vorbild Schottlands und Neuseelands, sollen an der FSU Hygiene-Artikel kostenlos an Frauen* ausgegeben werden. Denkbar ist hierbei auf einzelnen ausgewählten Toiletten Spender bereitzustellen, welche ebenso wie Toilettenpapier und Handtrocken-Tücher, befüllt werden.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordert den Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena auf, Menstruationshygiene-Artikel kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

TOP 7 Antrag auf Anschaffung von Hardware

Diskussion & Beschluss: Felix Graf

Antragstext von Felix Graf:

Antrag auf Anschaffung von Hardware

Lieber Vorstand,
Liebe MdStuRa,

hiermit beantrage ich, die Mittelfreigabe für nachfolgende Komponenten:

Teilantrag a)

— Server neu—

2 x 32 GB ECC Ram M378A4G43MB1-CTD	350 €
Supermicro X11SCN-LN4F	270 €
Xeon E-2136 6 x 3,3 GHz	320 €
5 x TB WD-Red Pro (5 Jahre Garantie)	675 €
NT 500 W	50 €
Hot-Swap-Wechselrahmen	140 €
Summe:	~1805 €

Begründung:

Die steigenden Anforderungen an unsere Server macht eine Modernisierung erforderlich. Dies betrifft einerseits die Auslastung unserer bisherigen Systeme und andererseits die Notwendigkeit Systeme redundant vorhalten zu können. Die Anschaffung von 64 GB Arbeitsspeicher ist zwar zum jetzigen Zeitpunkt überdimensioniert, vermeidet jedoch kostspielige Nachrüstungen, da Arbeitsspeicher für Server sehr großen Preissteigerungen unterliegt.

Teilantrag b)

— Server alt —

5 x 2 TB WD-Red Pro (5 Jahre Garantie)	675 €
Hot-Swap-Wechselrahmen	140 €
Summe:	~815 €

Begründung:

Durch das Angebot unserer IT-Dienste sind wir zur Wahrung der Datensicherheit (Schutz vor Verlust) verpflichtet. Hierzu betreibt der StuRa bereits seit Jahren einen virtuellen Backup-Server. Im Rahmen der Erneuerung unserer Server soll einer der bisherigen physischen Server als eigenständiger Server zur Datensicherung dienen. Dies bietet wichtige Vorteile im Bereich Ausfall- und Datensicherheit. Durch das gestiegene Datenvolumen ist die Anschaffung weiterer Festplatten erforderlich. Die angegebene Anzahl stellt lediglich einen Maximalzahl dar und wird im Sinne der Sparsamkeit reduziert, sofern die bereits vorhandenen Festplatten weiterverwendbar sind. Für den im letzten Jahr angeschafften

Server steht zudem die Anschaffung eines Hot-Swap-Wechselrahmens noch aus.

Teilantrag c)

— Server sonstiges —

LAN-Kabel div. Längen Cat. 7	100 €
Summe:	100 €

Der StuRa verwendet für die Verkabelung seiner Server verschiedene Kabel hinsichtlich Typ und Alter. Diese können den gestiegenen Ansprüchen heutiger Datenraten nicht mehr gerecht werden. Da die Preise für die Kabel zwischen Anbietern und Händlern stark schwanken, ist hier ein Maximalpreis angesetzt.

Teilantrag d)

— Sonstiges sonstiges —

15 x Cherry MC 1000 USB Maus	90 €
Summe:	90 €

Begründung:

Die bisherigen Mäuse haben ihre Nutzungsdauer bereits weit überschritten und müssen ausgetauscht werden. Dies betrifft die meisten unserer PC-Arbeitsplätze.

Beschlusstext:

Der StuRa beschließt die Mittelfreigabe der aufgeführten Teilanträge a), b), c), d) in Höhe von _____ , ___ € . Die Mittel sind dem Haushaltstopf A.10.02 „Computertechnik Studierendenrat “zu entnehmen. Bei der Anschaffung sind die Vorgaben der Sparsamkeit zu berücksichtigen, so wie die Einholung von Vergleichsangebote für die Teilanträge a) und b). Diese Mittelfreigabe erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des StuRa-Haushaltes 2020.

TOP 8 Benennung einer studentischen Vertretung beim Projekt Friedolin 2.0

Diskussion & Beschluss: Marcel Horstmann

Antragstext von Marcel Horstmann:

Lieber Vorstand,

da ich zum Master die Universität wechsle, kann ich meine Aufgaben im Studierendenrat nicht mehr alle übernehmen - daher trete ich als studentischer Vertreter beim Projekt Friedolin 2.0 zurück. Ich bitte in der kommenden Sitzung den folgenden Antrag zu behandeln:

Begründung:

Da ich leider voraussichtlich im kommenden Semester nicht mehr an der FSU immatrikuliert bin, gebe ich jetzt schon meine Position als studentischer Vertreter beim Projekt Friedolin 2.0 ab, damit eine neue Person sich mit Jonathan in die Thematik einarbeiten kann.

Beschlusstext:

Der Studierendenrat benennt _____ als studentischen Vertreter beim Projekt Friedolin 2.0

TOP 9 Genehmigung eines Offenen Briefs

Diskussion & Beschluss: Tim Hefner, Max Schröder

Antragstext von Tim Hefner, Max Schröder:

Lieber StuRa-Vorstand,

seit nun einigen Wochen befinden sich die Lehramtsstudierenden der Friedrich-Schiller-Universität in einem „regulären“ Onlinesemester. Das Lehramtsreferat als Studierendenvertretung aller Lehramtsstudierenden verzeichnete bereits wenige Tage nach Semesterbeginn die Sorgen und Nöte zahlreicher Studierender. Mit dem im Anhang befindlichen Offenen Brief wollen wir die aktuellen Problemlagen öffentlich bekannter machen und uns gleichzeitig an alle wenden, die zur Besserung dieser Umstände beitragen können. Zuletzt wollen wir auch proaktiv fordern, dass in einem voraussichtlichen weiteren Onlinesemester die derzeit aufkommenden Probleme nicht nur erkannt, sondern auch komplett behoben sind, sodass alle Studierenden unter diesen besonderen Umständen gute Lehre erfahren dürfen.

Wir bitten den Studierendenrat um eine Absegnung des offenen Briefs, sodass wir diesen versenden können.

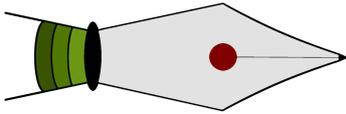
Wir würden uns sehr freuen, wenn ein Beschluss zeitnah gefasst wird, sodass wir noch frühstmöglich auf die Umstände für Lehramtsstudierende aufmerksam machen können.

Vielen Dank und beste Grüße

Max und Tim

Beschlusstext:

Der Studierendenrat genehmigt den vorliegenden offenen Brief des Lehramtsreferates.



Lehramtsreferat



Lehramtsreferat des StuRa der FSU Jena • Carl-Zeiss-Straße 3 • 07743 Jena

Offener Brief an die Friedrich-Schiller-Universität Jena, das Studierendenwerk Thüringen, das Landesprüfungsamt für Lehrämter / Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

Sowohl wir als (Lehramts-) Studierende als auch die Dozierenden befinden uns nun seit einigen Wochen im „regulären“ Onlinesemester. Wir alle sehen uns vor Herausforderungen gestellt, die diese Situation mit sich bringt. Im Hinblick auf das kommende Wintersemester, welches wahrscheinlich erneut online stattfinden wird, klagen wir in diesem offenen Brief Sorgen und Nöte zahlreicher Lehramtsstudierender der Friedrich-Schiller-Universität Jena an und fordern Veränderungen in folgenden großen Problembereichen: Solidarsemester, Lern- und Arbeitsumfang, Abgabefristen, wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit im ersten Staatsexamen.

1. Solidarsemester

Der Druck auf Studierende in diesem Semester ist immens. Vor allem Zweithörer*innen sowie Studierende mit Kind(ern), finanziellen Problemen oder zu pflegenden Angehörigen leiden physisch und / oder psychisch unter zuvor nicht dagewesenen Mehrfachbelastungen. Wir fordern deshalb, dass dieses sowie alle kommenden Semester bis zum Ende der Corona-Krise als Ausnahme- und Solidarsemester anerkannt werden, sodass Studierende ihr Studium möglichst gut fortführen oder auch ohne Nachteile pausieren können. Wir schließen uns diesbezüglich der Solidarsemester-Forderung (www.solidarsemester.de) vollumfänglich an.

2. Lern- und Arbeitsumfang

Die Leitung der Universität Jena weist auf ihrer Website darauf hin, dass Dozierende die verkürzte Semesterzeit beachten sollen und dementsprechend den Vorlesungsstoff anpassen können. Diese Kann-Regelung sorgt für zahlreiche Probleme, da sie von den Dozierenden unterschiedlich umgesetzt wird. In vielen Fachbereichen wird dieser, für das Onlinesemester eigentlich essentielle Hinweis, schlicht ignoriert. Dies bedeutet beispielsweise deutlich umfangreichere Online-Vorlesungen, weniger Zeit für ungekürzte Leselisten und im Allgemeinen ein gestiegenes Arbeitspensum sowie erhöhte Selbststudium-Anteile, welche neben den wöchentlichen Lehrveranstaltungen geleistet werden müssen. Viele Studierende möchten oder müssen aber auch in diesem Semester – das von der Universität Jena zu einem „normalen“ Semester erklärt wurde – 30 Leistungspunkte erbringen und geraten dabei an ihre Grenzen. Wir fordern deshalb, dass diese Kann-Regelung zu einer Soll-Regelung geändert wird. Entsprechende Regelungen sollten ebenfalls durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter (TMBJS) bei den Vorbereitungsmodulen Anwendung finden.

Doch nicht nur die Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen weichen von analogen Semestern ab. Auch die Formate der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in diesem Semester in Bezug auf Austausch, Aufgabenkultur und dem Anteil an Selbststudium insgesamt zu heterogen, um sich daran gewöhnen zu können. Einige Dozierende

bemühen sich sehr, um dennoch einen Austausch und eine gute Feedbackkultur zu ermöglichen. Andere wiederum lassen Studierende im kompletten Selbststudium ohne Austauschmöglichkeiten und ohne Rücksichtnahme auf die eingeschränkte ThULB-Nutzung Themen bearbeiten. Darunter leidet die Motivation, aber vor allem stellt es auch eine Herausforderung für Studierende in ihrem ersten Studienjahr dar, die bisher eine lediglich eingeschränkte Studienerfahrung haben. Des Weiteren überfordern die enorm gestiegenen Anforderungen zur Selbstorganisation viele Studierende. Wir fordern deshalb eine Anpassung der Inhalte und Formate der Lehrveranstaltungen – insbesondere auch die Ausgestaltung von Praktika – an die Vorlesungszeit.

3. Abgabefristen

Sowohl vom Landesprüfungsamt für Lehrämter (TMBJS) als auch von verschiedenen Akteur*innen der Universität (wie bspw. den Prüfungsämtern) wurden immer wieder Fristen und Termine für An- und Abmeldungen sowie Prüfungsleistungen wie Klausuren, Hausarbeiten etc. verschoben und verlängert. Dies hat uns in Hinblick auf Herausforderungen wie Bibliotheksschließungen und individuelle Notsituationen nötige Zeit und Luft verschafft. Dabei jedoch gleichzeitig den Überblick zu behalten, stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Auch die Dozierenden wussten häufig nicht, dass oder inwiefern Abgabefristen verlängert wurden, was auf beiden Seiten zu Irritationen und Spannungen führte.

Wir fordern die verschiedenen Akteur*innen der Universität und das Landesprüfungsamt für Lehrämter (TMBJS) auf, Fristen und Prüfungstermine möglichst zeitnah bekannt zu geben, um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen und Studierenden wie Dozierenden faire und transparente Vor- und Nachbereitungsmöglichkeiten für Prüfungen zu gewährleisten. Dazu gehören ebenfalls das Offenlegen von Korrekturfristen verschobener Prüfungen sowie zeitnahe Rückmeldungen auf Anfragen von Studierenden.

4. Wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit im ersten Staatsexamen

Die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit im zweiten Prüfungsabschnitt im Rahmen des 1. Staatsexamens (die sogenannte „Examensarbeit“) muss eine weitere pauschale Verlängerung erhalten, da eine enorme Ungleichheit zwischen den Verlängerungen regulärer Hausarbeiten und wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-praktischer Hausarbeiten besteht. Sollte die pauschale Verlängerung die Zeit des Sommersemesters überschreiten, muss sichergestellt werden, dass Studierende zum Abschluss ihres Studiums bis zur Beendigung ihres Prüfungsverfahrens über den 30.09.2020 hinaus immatrikuliert bleiben können, ohne Nachteile im Bewerbungsprozess für den Vorbereitungsdienst zu erfahren und ohne den Semesterbeitrag für das kommende Wintersemester 2020/2021 aufgrund der verlängerten Prüfungszeiträume zusätzlich entrichten zu müssen. Wir fordern das TMWWDG, das Landesprüfungsamt für Lehrämter (TMBJS) sowie die Universität Jena in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dazu auf, entsprechende Regelungen zu treffen.

So, wie das Semester bisher läuft, kann es nicht weitergehen – erst recht dann nicht, wenn sich dieser Zustand noch auf weitere Semester erstrecken sollte. Wir als Vertretung der Lehramtsstudierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena fordern die Universität Jena, das Studierendenwerk Thüringen, das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft auf: Ermöglichen sie uns Lehramtsstudierenden mithilfe eines oder auch mehrerer Solidarsemester, unser Studium erfolgreich zu beenden, den Vorbereitungsdienst zu beginnen und in den Schuldienst einzutreten – ohne unter den Belastungen dieses und eventuell folgender „regulärer“ Semester wie finanziellen Einbußen, physischen und psychischen Belastungen, zeitlichen Verzögerungen und daraus folgenden Studienabbrüchen leiden zu müssen.

TOP 10 Statement zum Weltblutspendetag

Diskussion & Beschluss: Marcel Julian Paul

Antragstext von Marcel Julian Paul:

Liebe Vorstände,

liebe MdStuRa,

liebe bMdStuRa,

hiermit beantrage ich den Diskussion-und-Beschluss-Tagesordnungspunkt: Statement zum Weltblutspendetag auf der einundzwanzigsten Sitzung am 23.06.2020.

Am vergangenen Sonntag, den 14. Juni, war Weltblutspendetag. Dieser Tag, Geburtstag des Mediziners Karl Landsteiner (der die Blutgruppen A/B/0 entdeckte), wird seit 2004 begangen, um auf die mangelnde Versorgung der Blutspenden hinzuweisen. Bereits vor Corona grenzten die Blutspenden an einen Versorgungsengpass — dies ist nicht verwunderlich: nur zwei bis drei Prozent der deutschen Bevölkerung spenden regelmäßig Blut. Insgesamt waren es im Zeitraum 2017-2018 nur 23 Prozent der Bevölkerung, die überhaupt (zumindest einmal) ihr Blut gespendet haben. Jeder von uns kann sich vorstellen, wie die Lage nun während der Coronapandemie aussieht: die Blutkonserven werden aufgrund mangelnder Hygieneumsetzungen, Ansammlungsverbote (etc.) immer geringer. Aufgrund dessen teilte das SWR am Weltblutspendetag den dringenden Aufruf des DRK, Blut zu spenden. Alles in allem klingt dies nach einem Aufschrei, der leider kaum zu beheben ist. Doch blickt man hinter die Kulissen der „Blutarmut“ wird deutlich, dass der Mangel an lebensrettenden Blutkonserven scheinbar gar nicht so dringend sein kann. Bis 2017 waren bi- und homosexuelle Männer pauschal vom Blutspenden ausgeschlossen. Seit drei Jahren dürfen sie nur dann spenden, wenn sie ein Jahr lang keinen Sex mit einem Mann gehabt haben. An dieser Stelle werden homo- und bisexuelle Männer für lebenswichtige Blutspenden lediglich deshalb ausgeschlossen, weil sie sexuellen Verkehr mit Männern praktizieren. Das Blutspendeverbot in Deutschland bezichtigt auf sexistische und diskriminierende Weise alle Männer, die im sexuellen Kontakt mit anderen Männern stehen, einer potentiellen HIV-Infektion. Das Geschlecht und die entsprechende Sexualität stehen für ein angeblich ungezügelter, ja, animalisches Sexleben. Ohne Rücksicht auf Verluste werden homo- und bisexuellen Männern ungeschützter Anal- und Oralverkehr vorgeworfen sowie stets wechselnde Geschlechtspartner. Dass aber heterosexuelle Personen, die immer häufiger mit der Pille verhüten, und/oder gerne in Swingerclubs gehen, anschließend ungehindert Blut spenden können, ist gegenwärtig unproblematisch. Deshalb auch: Bei Blutspende wird die entnommene Konserve stets auf Antikörper/Antigene der Krankheiten Hepatitis B und C, Syphilis sowie HIV / AIDS untersucht. Das Festhalten am Blutspendeverbot ist demnach lediglich Diskriminierung. Deshalb möchte ich, dass der StuRa der FSU Jena eine Pressemitteilung veröffentlicht, die dieses Vorgehen kritisiert.

<https://www.blutspendedienst.com/blog/wissenswertes-auf-welche-krankheiten-wird-das-blut-nach-der-spende-untersucht-teil-2-2>

<https://www.blutspendedienst.com/blog/wissenswertes-auf-welche-krankheiten-wird-das-blut-nach-der-spende-untersucht-teil-2-2>

<https://www.blutspendedienst.com/blog/wissenswertes-auf-welche-krankheiten-wird-das-blut-nach-der-spende-untersucht-teil-2-2>

https://www.blutspenden.de/fileadmin/Blutspende/05_Infothek/03_Studien/11321_9_FINAL_Infoblatt_20Blutspende_180608_Final.pdf

https://www.blutspenden.de/fileadmin/Blutspende/05_Infothek/03_Studien/11321_9_FINAL_Infoblatt_20Blutspende_180608_Final.pdf

<https://www.aidshilfe.de/blutspendeverbot-schwule-bisexuelle-maenner>

<<https://www.aidshilfe.de/blutspendeverbot-schwule-bisexuelle-maenner>

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/95832/Nur-zwei-bis-drei-Prozent-der-Menschen-in-Deutschland-spenden-Blut>

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/95832/Nur-zwei-bis-drei-Prozent-der-Menschen-in-Deutschland-spenden-Blut>

Herzlichst Marcel J. Paul

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt die Veröffentlichung folgender Pressemitteilung:

„Das sexistische und diskriminierende Blutspendeverbot gegenüber homo- und bisexuellen Männern in Deutschland, das sie auf ihr Geschlecht und ihre Sexualität reduziert, ist gerade in Anbetracht der kritischen Blutkonservensituation durch die Coronapandemie, ein Hohn für alle Betroffenen, die auf eine Blutspende angewiesen sind. Der Studierendenrat der FSU Jena fordert daher die Politiker_Innen auf allen Ebenen dazu auf, sich für die Abschaffung des Blutspendeverbotes einzusetzen. Die Stigmatisierung gegenüber homo- und bisexuellen Männern gehört im Jahre 2020 endgültig abgeschafft.“

TOP 11 Einführung eines StuRa-Accounts auf Instagram

Diskussion & Beschluss: Marcel Julian Paul, Laura Steinbrück

Antragstext von Marcel Julian Paul, Laura Steinbrück:

Lieber Vorstand,

liebe MdStuRa,

liebe bMdStuRa,

hiermit beantrage ich gemeinsam mit Laura Steinbrück den Diskussion-und-Beschluss-Tagesordnungspunkt:

Einführung eines StuRa-Accounts auf Instagram

Antragstext:

Der StuRa der FSU Jena hat ein Problem — und zwar ein ganz essentielles. Bisher ist der StuRa in sozialen Netzwerken nur auf Facebook vertreten. Dass vor allem jüngere Studierende gar nicht mehr auf Facebook unterwegs sind, sondern viel mehr Zeit an ihrem Handy und auf Instagram verbringen, sollte als Chance betrachtet werden, die Arbeit unseres Gremiums nach außen zu tragen.

Nach §3 (2) der Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien für den Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena muss die Entscheidung für ein neues Netzwerk durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates beschlossen werden.

Herzlichst

Marcel J. Paul

und

Laura Steinbrück

Beschlusstext:

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena beschließt für den Studierendenrat die Erstellung eines Instagram Profils, welches durch das Referat für Öffentlichkeitsarbeit betreut werden wird.